

# Heraeus - Allgemeine Einkaufsbedingungen 09/2009

## 1 Geltungsbereich

Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Heraeus Holding GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland ("Heraeus") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB oder dem Gesetz abweichen, erkennt Heraeus nicht an, es sei denn, Heraeus hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heraeus in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten Warenlieferungen oder Leistungen annehmen oder diese bezahlen.

## 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von Heraeus schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen.

2.2 Die von Heraeus ohne Annahmefrist abgegebenen Bestellungen können vom Lieferanten nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Bestelldatum angenommen werden.

2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn Heraeus auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und ihr schriftlich zugestimmt hat.

## 3 Überprüfungspflicht; Beschaffungspflicht

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Heraeus eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber Heraeus schriftlich anzumelden und zu klären.

3.2 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die bestellten Waren erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

## 4 Lieferung; Sicherungsrechte des Lieferanten

4.1 Die von Heraeus in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Mangels einer solchen Angabe ist eine Ware bzw. Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu liefern bzw. zu erbringen.

4.2 Kann die nach 4.1 maßgebende Liefer- bzw. Leistungsfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies Heraeus unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, Heraeus unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.

4.3 Sämtliche Vorgaben von Heraeus hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind strikt einzuhalten.

4.4 Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP "Verwendungsstelle" (INCOTERMS 2000). Bei Lieferung auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt die Abladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.5 Teil-, Zuviel- oder Zuweniglieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Heraeus gestattet, es sei denn sie sind uns zumutbar. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionswisen Nettogewicht und der vollständigen SAP-Bestellnummer der Heraeus beizufügen.

4.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Heraeus wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.8 Der Lieferant wird Heraeus bei der Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen angemessen unterstützen und die hierzu von Heraeus angeforderten Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungserzeugnisse, übergeben.

4.9 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungsnachweisen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behält sich Heraeus vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

4.10 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen oder ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Unkosten wie beispiels-

weise Reisekosten oder die Bereitstellung des Werkzeugs.

4.11 Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen Heraeus und dem Lieferanten.

## 5 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

## 6 Vertragsstrafen

6.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann Heraeus eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.2 Die Vertragsstrafe nach 6.1 ist verwirkt, wenn der Lieferant in Lieferverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt Heraeus die verspätete Erfüllung an, so kann Heraeus die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn sie sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Heraeus muss diesen Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe allerdings spätestens bei Vornahme der betreffenden Schlusszahlung erklären; die Erklärung kann formularmäßig erfolgen.

6.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 6.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.

## 7 Mängelansprüche, Rückgriff und Produkthaftung; Versicherung

7.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

7.2 Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Heraeus ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; offensichtliche und leicht erkennbare Mängel werden von Heraeus innerhalb von 14 Tagen ab Ablieferung gerügt; im Übrigen rügt Heraeus entdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.

7.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.

7.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzlich angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist Heraeus berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen, kann Heraeus vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen.

7.6 Entstehen uns in Folge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

7.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler des vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Vertragsgegenstandes beruhen. Wird Heraeus wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt dies aber nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweislaster. In diesen Fällen trägt der Lieferant sämtliche erforderlichen Kosten und Aufwendungen, einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der

durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.

7.8 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten.

## 8 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keinerlei Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird Heraeus von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die Heraeus aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant Heraeus ersetzen. Unabhängig davon ist Heraeus berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich über die angebliche Schutzrechtsverletzung, abzuschließen.

## 9 Rechnungen und Fälligkeit

9.1 Rechnungen müssen die SAP-Bestellnummer von Heraeus, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten. Eine ordnungsgemäße und vollständige Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung.

9.2 Sofern keine Sondervereinbarungen vorliegen, werden Rechnungen jeweils 14 Tage nach Eingang bei Heraeus unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig.

## 10 Schutz gewerblicher Rechte und Know-how

10.1 Von Heraeus dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von Heraeus. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Heraeus an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.

10.2 Die in 10.1 genannten Rechte, Unterlagen und Gegenstände sind unverzüglich und unaufgefordert an Heraeus zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

10.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschließlich Heraeus zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von Heraeus in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, Heraeus die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt Heraeus.

## 11 Heraeus Verhaltenskodex

Mit verantwortungsvollem Handeln will Heraeus dazu beitragen, dass der gute Ruf von Heraeus gestärkt wird. Die Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln sind im Heraeus-Verhaltenskodex niedergelegt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lauten Wettbewerbs, die Export- und Importverbote, die Zoll- und Steuervorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit Heraeus, Geschäftspartner nicht zu bestechen und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Umfeld zu gewährleisten.

## 12 Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von Heraeus.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Frankfurt am Main. Heraeus ist jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder des Erfüllungsortes zu verklagen.